

TEIL B - TEXT

1. Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteilen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie eine Bepflanzung mit einer Höhe über 0,70 m unzulässig.
2. Einfriedigungen sind im Bereich des Straßenraumes (bis zu der der Verkehrsfläche nächstgelegenen Baugrenze bzw. deren Verlängerung) mit einer Höhe bis zu 0,70 m zulässig.
Sonstige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
3. Die Dachform wird im Bereich des Bebauungsplanes als Sattel- oder Walmdach mit maximal 48° Dachneigung festgesetzt.
Flachdächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Hausgruppe von mindestens drei Gebäuden mit dieser Dachform errichtet wird.
4. Die Sockelhöhe der Gebäude wird mit maximal 0,60 m über Geländeoberfläche festgesetzt.
5. Die konstruktive Höhe der Drepel wird mit maximal 0,60 m festgesetzt.
6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
7. An den als zu erhalten festgesetzten Knicks sind lediglich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten zulässig. Fäll- und Rohdungsarbeiten sind unzulässig.
8. Nach § 9 (1) 1c BBauG wird die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 700 qm festgesetzt.

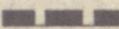
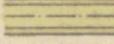
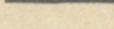
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

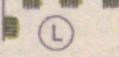
ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

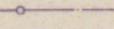
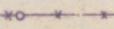
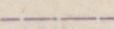
I. FESTSETZUNGEN

	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und dessen 2. Änderung und Ergänzung	§ 9 (5) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
	<u>Art und Maß der baulichen Nutzung</u> Reines Wohngebiet	§ 9 (1)1a BBauG
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Geschoßflächenzahl	
	<u>Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</u> offene Bauweise	§ 9 (1)1b BBauG
	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	<u>Grundstückszufahrt</u>	§ 9 (1)1e BBauG
	<u>Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</u> Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr	§ 9 (1)1f BBauG
	<u>Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung</u> von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtflächen)	§ 9 (1) 2 BBauG
	<u>Verkehrsflächen</u> Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen	§ 9 (1) 3 BBauG
	öffentliche Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	<u>Versorgungsflächen</u> Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 (1) 5 BBauG
	Umformerstation	
	Wasserwerk	
	<u>Flächen für die Beseitigung von Abwasser</u> Flächen für Abwasserbeseitigung	§ 9 (1) 7 BBauG
	Pumpwerk	
	<u>Grünflächen</u> Grünfläche	§ 9 (1) 8 BBauG
	Parkanlage	
	<u>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</u> Flächen mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L)	§ 9 (1)11 BBauG
	<u>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</u> Flächen zum Anpflanzen mit Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	§ 9 (1)15 BBauG
	zu erhaltende Bäume -Eiche/Birke-	§ 9 (1)16 BBauG
	zu erhaltende Knicks	

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	<u>Grenze des Landschaftsschutzgebietes</u>	§ 9 (2) BBauG
--	---	---------------

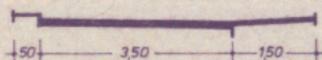
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Parzellenbezeichnung
	Grundstücksbezeichnung
	vorhandene Flurstücksgrenze
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	vorhandene bauliche Anlage
	Sichtfläche
	Kennzeichnung der Ergänzungsflächen
	Standort des Tiefbrunnens (außerhalb des B-Plan-Bereiches)

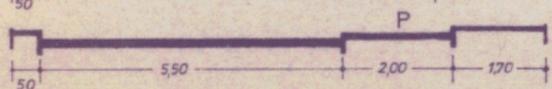
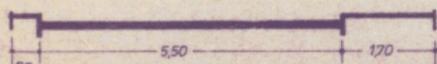
STRASSENPROFILE

M. = 1:100

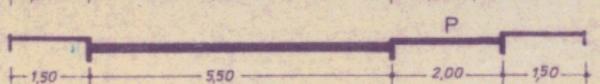
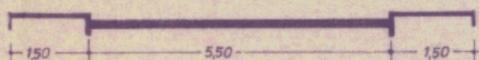
WOHNWEG „a“



TANNENWEG



STRASSE A
UND
STRASSE B



Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H., S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H., S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. 5. 77 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29. 9. 76.

Grande, den 8. 6. 77



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4. 3. 77 bis zum 5. 4. 77 nach vorheriger Bekanntmachung am 24. 2. 77 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Grande, den 8. 6. 77



Der katastermäßige Bestand am 3. 6. 1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 3. 6. 1977

Öffentl. Best. Verm.-Jng.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), sowie die beigelegte Begründung sind am 18. 8. 77 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen auf Dauer öffentlich aus.

Grande, den 19. 8. 77

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. 5. 77 gebilligt.

Grande, den 8. 6. 77



Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15. 7. 77, Az. W 8100-512.113-62.20 (2), mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden durch sätzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom , Az. bestätigt.

Grande, den 8. 6. 77



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grande, den 8. 6. 77



SATZUNG DER GEMEINDE GRANDE

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 2.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

BAUGEBIET: KLINGSBERG

Bereich zwischen Granderheidestraße, Tannenweg und Möllner Straße

Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H.,S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H.,S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. 5. 77 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANVERFASSER:

Aufgestellt am: 12. September 1976

Geändert am:

1.	16. 9. 76	5.	25. 2. 77
2.	23. 9. 76	6.	28. 2. 77
3.	15. 2. 77	7.	26. 5. 77
4.	17. 2. 77	8.	26. 7. 77

DIPL. ING. CLAUD LÖHMANN

BERATENDER INGENIEUR VBI

Ingenieurbüro für Bauplanung

Ulmenweg 8 - 2081 Heist

Telefon 04122-81945

Heist, den 6. 6. 77

Lömann